

Datum: 7.11.17

Betrifft:

Immissionsschutzrechtliche Neu- bzw. **Ausnahmegenehmigung** nach den §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Ziffern 8.4, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Gelände der Recyclingpark Neckartal GmbH, Neckartalstr. 225, 70376 Stuttgart, Flurstück Nr. 1018, 1020/1, 1026, 1033 und 1035/21.

Widerspruch

Gründe:

1. Während in einem Artikel der Stuttgarter Zeitung vom 26.05.2017 lediglich von max. 100 LKWs pro Tag die Rede war, die den Recyclingpark an- und abfahren, geht man in der **verkehrstechnischen Genehmigung** von fast **1000 LKWs** pro Tag aus. Für die Verzehnfachung der Fahrten liegt keine Erklärung vor. Zusätzlich sollten die Abladestellen **eingehaust** und **überdacht** werden, welche in den bisher vorliegenden Plänen nur als zwei bis drei Meter hohe Mauer dargestellt werden. Das ausschließliche Errichten von Mauern kann keinen ausreichenden Schutz gewährleisten.

2. Folgende beispielhaft aufgezählte, umzuschlagende und zu lagernde Recyclinggüter der Recyclingpark Neckartal GmbH stellen unterschiedliche Gefährdungsrisiken für Mensch, Natur und Tiere da: starkbehandelte Hölzer, offene und geruchsintensive Industrieabfälle, fluorkohlenwasser-stoffhaltige Abfälle, ölhaltige Filtermaterialien, Bleibatterien, Dämmmaterial mit Asbest, quecksilberhaltige Abfälle, wassergefährdende Böden und Hausmüll.

Der **Ursprung** aller **Mineralquellen** in der Umgebung liegt im Muschelkalkvorkommen Bad Cannstatt, wo auch die Travertinquelle im Gebiet des Recyclingpark entspringt. Dieses Gebiet ist **seit dem Jahre 2002 ausgewiesenes Schutzgebiet für Heilquellen**. Bei dem Gelände des Recyclingpark Neckartal, laut Gutachten von H.F. Lauster, handelt es sich um stark zerklüftetes Gestein mit zahlreichen vertikalen Spalten, welche auch durch die zwischen-gelagerten horizontalen Ockerschichten hindurchgehen, sodass von oben durchgesickertes Wasser mindestens bis zur untersten Schicht durchdringen kann.

3. Wir verweisen auf das Urteil von 18.05.1995 (DVBl.1996,40), dass ein **Bestandschutz** von einer genehmigten Nutzung eines Geländes **bei einer zeitlichen Unterbrechung** der Nutzung **nicht besteht**. Der obere Bereich des Flurstücks 1018 wurde seit Jahren von der Fa. S-Plus und später der Fa. Alba und ihrem Rechtsnachfolger lediglich als Containerabstellplatz und nicht als Ablade- oder Umschlagsstelle genutzt. Es wurden weder Lärm-, Staub oder Geruchsemissionen verursacht.

4. In der **Artenschutzrechtliche Betrachtung** geht man von lediglich **38 gesichteten Exemplaren** der **Mauereidechse** auf dem gesamten Gelände aus. Bei Spaziergängen bei sonnigem, warmem Wetter sind weit mehr Mauereidechsen zu sehen. Insbesondere in dem noch öffentlich zugänglichen Bereich der Zone BE6.

5. Die **Durchgangsstraße** im ehemaligen Laustergelände zur oberen Werkstatt oder der damaligen Versandhalle und weiterführend zum Anschluss an die Zuckerfabrik gehört nach unseren Recherchen der **Stadt Stuttgart**. Ebenfalls bestand ein öffentliches Durchgangsrecht auf dem Gelände Anschluss Enzstrasse - Unterführung - Staffel - Travertinsäulen bzw. Weiterführung Murgtalstrasse zur Durchgangsstr. Lauster. Es sollte möglich sein, dieses **öffentliche Wegerecht** für die Bevölkerung der Stadtteile und deren Schüler zu aktivieren, um die Chance zu haben, den Travertin Park, bzw. die Carl- Benz- Schule auf ungefährlichem Wege zu erreichen. Dass immer wieder Schüler über die Gleise gehen, darf nicht ignoriert werden. Das ist eine Gefahr für Leib und Leben. Die seit 1970 geplante rollstuhlgerechte Bahnüberführung muss endlich realisiert werden.

6. Sollte der **Ausnahmeantrag** aufgrund privater und öffentlicher Interessen genehmigt werden, wird die Möglichkeit genommen, den Travertinabbau in Bad Cannstatt wieder zu nutzen. Sehr viele private und öffentliche Gebäude aus dem Stuttgarter Travertin leiden unter dem Einfluss des sauren Milieus, wo die Fassade abwittert und abplatzt. Der Cannstatter Travertin ist ein besonders robuster, durch die auffällige Maserung sehr schöner Stein, welcher sich durch keinen anderen Travertin ersetzen lässt.

7. Ebenfalls ist die mangelnde Verkehrssicherungspflicht der jetzigen Betreiber eine große Gefahr für Leib und Leben. Sind es mal vagabundierende Kunststoffabfälle, Styropor, mal große Blechteile und Holzplatten, welche unkontrolliert auf dem Dach, dem Gleis und den anliegenden Grundstücken aufzufinden sind.

Aufgrund dieser Punkte und den sehr vielen Bürgereinsprüchen erwarten wir ein offenes Anhörungsverfahren.

Unterschrift

Vollständige Adresse